TRANSPARENZ SCHAFFT **VERTRAUEN**Bündnis für Transparenz in Niedersachsen



Transparenz schafft Vertrauen - Für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz in Niedersachsen

Einleitung

In elf von sechzehn Bundesländern sowie im Bund gibt es Informationsfreiheitsgesetze. Niedersachsen gehört mit vier anderen Bundesländern zu den Schlusslichtern, die über kein solches Gesetz verfügen. In Hamburg wird zusätzlich ein umfassendes Informationsregister eingeführt, in dem Behörden von sich aus Dokumente und Daten einstellen. In Bremen gibt es bereits ein Informationsregister, das in 2014 erweitert werden soll.

In Schweden gibt es sogar schon seit 1766 ein Informationsfreiheitsgesetz und in den USA seit 1966. Gerade in den angelsächsischen Ländern ist es selbstverständlich, dass mittels Steuergelder erlangte Informationen der öffentlichen Hand auch öffentlich zugänglich sind. In Deutschland herrscht häufig noch der Geist der Obrigkeitsstaatlichkeit und des Amtsgeheimnisses vor. Nur langsam ändert sich diese Einstellung. Niedersachsen hat nun die Chance, ein modernes Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz zu erarbeiten und zu beschließen.

Unser Land entwickelt sich zu einer Wissensgesellschaft. Wissen ist vor allem dann produktiv, wenn die zugrunde liegenden Informationen fließen und verfügbar sind. Da Informationen z.B. vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie öffentlich finanziert werden, ist es auch naheliegend, dass die Öffentlichkeit Zugang zu ihnen bekommt. Nicht nur Abgeordnete, JournalistInnen und WissenschaftlerInnen profitieren von frei verfügbaren Informationen, sondern alle Bürgerinnen und Bürger. Es wird Zeit, dass die Informationen befreit werden.

In Niedersachsen hat sich ein Bündnis für Transparenz und Informationsfreiheit gegründet, dem der Chaos Computer Club Hannover, Transparency International, Mehr Demokratie e.V., AK Vorratsdatenspeicherung Hannover, Humanistische Union Hannover, attac Hannover und die Initiative freiheitsfoo angehören.

Die Forderungen im Einzelnen

1. Die Einführung eines Informationsregisters

So wie in Hamburg (ab Oktober 2014) und Bremen soll es ein Informationsregister geben, in das die öffentliche Hand Dokumente und Daten einstellt. Dazu gehören unter anderem Gutachten, Messergebnisse, Vermerke, Verträge oder Zuwendungen. Die Bandbreite zu veröffentlichender Informationen soll groß sein, wenige Informationen wie z.B. persönliche Daten sollen ausgeschlossen werden. Der Zugang zu den Informationen muss kostenfrei und anonym möglich sein. Alle Informationen müssen in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stehen, um eine uneingeschränkte Aufbereitung zu ermöglichen. Dabei sind freie Datenformate zu verwenden.

Begründung:

Das Informationsregister ist das Herzstück eines Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes. Ein strukturiertes Informationsregister bringt großen Nutzen: Beispielsweise können Beamte eines Ministeriums prüfen, ob ein ähnliches Gutachten bereits in Auftrag gegeben wurde. Abgeordnete können sich Informationen selbst beschaffen, an statt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien damit zu beschäftigen.

Ein unbürokratischer Zugriff auf die Informationen der öffentlichen Hand befreit die Bürger und Bürgerinnen aus ihrer Position des Bittstellers und fördert die politische Teilhabe und Mitbestimmung.

Durch die Veröffentlichung von Rohdaten haben Verbände oder Bürgerinitiativen die Möglichkeit, Messergebnisse selbst zu bewerten. Die Veröffentlichung von Verträgen erhöht die Kontrolle und erschwert Korruption.

Das Informationsregister ist barrierefrei zu gestalten, dazu gehört auch die Verwendung freier Dateiformate (Open-Data-Prinzip). Der Zugang ist kostenfrei.

2. Vertragsklausel

Das Hamburger Transparenzgesetz sieht für Verträge eine Veröffentlichung mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten vor. Zu diesem Zeitpunkt müssen diese in ihrer endgültigen Form vorliegen. Bei manchen Großprojekten wie z.B. der Elbphilharmonie hat man den Eindruck, dass für die öffentliche Hand ungünstige Verträge abgeschlossen wurden. Daher macht so eine Vertragsklausel Sinn, wir möchten sie auch für Niedersachsen umgesetzt wissen.

Begründung:

Durch die Veröffentlichung von Verträgen werden Korruption und Ungenauigkeiten erschwert. Wenn ein Mitarbeiter weiß, dass das Ergebnis seiner Verhandlungen veröffentlicht wird, wird er von Anfang mehr Sorgfalt zeigen. Durch die in Hamburg neu eingeführte Vertragsklausel können Fehler frühzeitig erkannt und auch korrigiert werden.

3. Benachteiligungsverbot:

In Nordrhein-Westfalen haben mehrere Verbände eine Initiative für ein Transparenzgesetz gestartet. In dem Gesetzentwurf schlagen sie ein Benachteiligungsverbot vor, d.h. niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er oder sie die Rechte des Gesetzes in Anspruch nimmt oder sie jemandem gewährt. Das wollen wir auch für Niedersachsen.

Begründung:

Niemand darf Nachteile haben, weil er ein Gesetz anwendet. Dieses Verbot soll die Position der Anfragenden stärken und auch involvierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen schützen.

4. Weites Veröffentlichungsgebot

Das Veröffentlichungsgebot gilt für Ministerien, Landesbehörden, Betriebe, Gesellschaften und Unternehmen, die im Auftrag des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Es soll auch für Kommunen und deren Betriebe sowie Auftragnehmer öffentlicher Aufgaben gelten.

Begründung:

Gerade im Bereich öffentlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge z.B. Stromversorgung oder Abfallentsorgung gibt es starke wirtschaftliche Interessen und demzufolge auch ein berechtigtes öffentliches Interesse. Daher ist es sinnvoll, die Veröffentlichung von Informationen an Aufgaben zu binden und nicht ausschließlich an Behörden. In anderen Worten: Überall wo Geld der Öffentlichkeit eingesetzt wird, hat die Öffentlichkeit auch ein Anspruch auf Transparenz.

5. Vernünftige Beschränkungen des Informationsanspruches

Natürlich ist die Einführung eines Informationsregisters mit Aufwand verbunden. So ist es sinnvoll, das Veröffentlichungsgebot auf alle Informationen ab Inkrafttreten des Gesetzes bzw. auf alle Information die in digitaler Form vorliegen, anzuwenden.

Wie unter 1. erwähnt, müssen Informationen auch ausgenommen werden können, wenn z.B. persönliche Daten oder verwaltungsinterne Entscheidungsvorbereitungen betroffen sind. Gerade bei persönlichen Daten muss es ein Trennungsgebot geben: Dokumente müssen so angelegt werden, dass die zu schützenden Daten leicht vom Rest des Dokuments getrennt werden können.

Alte Datenbestände oder Dokumente, die nicht unter die Veröffentlichungspflicht fallen, werden vom Gesetz dahingehend erfasst, dass eine Auskunft auf Anfrage erfolgen muss.

Aufgrund von Synergie-Effekten bietet sich eine landesweite Umsetzung des Transparenzgesetzes auch für Kommunen an.

Begründung:

Das Informationsregister ist für alle ein Gewinn, da Informationen besser verfügbar sind.

Um ein Ausufern des Aufwandes und daraus resultierender Kosten zu vermeiden, ist eine Veröffentlichung aller vorhandener Daten schwer umsetzbar. Daher sollen vor allem alte Datenbestände, die nicht in digitaler Form vorliegen bzw. keiner aktuellen Pflege unterliegen, von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Für diese und alle anderen Daten, die nicht dem Informationsregister zugeführt werden, also nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen, gilt ein Auskunftsrecht auf Anfrage. Um Synergieeffekte nutzen zu können, soll es auch für Kommunen gültig sein.

Ein besonderer Fokus muss auf einer einfachen, einheitlichen und mittelfristig Kosten sparenden Implementierung der notwendigen Soft- und Hardware liegen. Dies hilft, die Akzeptanz des Projektes zu erhöhen.

Da die Veröffentlichungspflicht in den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung eingreift, können an dieser Stelle auch andere Ansätze diskutiert werden. Ein Beispiel wäre die Ausnahme von Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern aus der Veröffentlichungspflicht um diese durch Anpassungen in den Verwaltungsvorgängen nicht unnötig zu belasten.